



AMTSBLATT

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [9] 2018
vom 9. Mai 2018

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Haushalts-satzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Stadtrat folgende Haushaltssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen mit

..... **423 835 590 Euro**

und Ausgaben mit

..... **423 835 590 Euro**

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen mit

..... **80 778 460 Euro**

und Ausgaben mit

..... **80 778 460 Euro**

ab.

2. Der **Wirtschaftsplan** 2018 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fürth (StEF) wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan** mit Erträgen von

..... **29 424 200 Euro**

mit Aufwendungen von

..... **26 884 872 Euro**

b) nach dem **Vermögensplan** mit Einnahmen und Ausgaben von

..... **51 065 483 Euro**

ab.

3. Der **Wirtschaftsplan** 2018 des Sondervermögens Gebäudewirtschaft Fürth wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan** mit Erträgen von

..... **14 189 650 Euro**

mit Aufwendungen von

..... **14 189 650 Euro**

b) nach dem **Vermögensplan** mit Einnahmen und Ausgaben von

..... **14 189 650 Euro**

..... **103 700 Euro**

ab.

4. Der **Wirtschaftsplan** 2018 des Sondervermögens Städtisches Altenpflegeheim wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan** mit Erträgen von

..... **4 400 430 Euro**

mit Aufwendungen von

..... **4 394 753 Euro**

b) nach dem **Vermögensplan** mit Einnahmen und Ausgaben von

..... **14 323 Euro**

ab.

5. Der **Wirtschaftsplan** 2018 des Sondervermögens „Gewerbepark Hardhöhe-West“ wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan** mit Erträgen von

..... **0 Euro**

mit Aufwendungen von

..... **32 000 Euro**

b) nach dem **Vermögensplan** mit Einnahmen von

..... **3 936 500 Euro**

mit Ausgaben von

..... **175 000 Euro**

ab.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **13 500 000 Euro** festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fürth (StEF) wird auf **16 472 562 Euro** festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Sondervermögens „Gewerbepark Hardhöhe-West“ wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der **Ver-**

pflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **51 262 500 Euro** festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fürth (StEF) wird auf **8 890 000 Euro** festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Sondervermögens „Gewerbepark Hardhöhe-West“ wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 4

1. Die Hebesätze für die **Grundsteuer** werden wie folgt festgesetzt:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**A**) **350 von Hundert**

b) für die Grundstücke (**B**) **555 von Hundert**

2. Der Hebesatz für die **Gewerbesteuer** wird auf **440 von Hundert** festgesetzt.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40 000 000 Euro** festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fürth (StEF) zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **4 900 000 Euro** festgesetzt.

3. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen Gebäudewirtschaft Fürth zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **500 000 Euro** festgesetzt.

4. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen Städtisches Altenpflegeheim zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **1 750 000 Euro** festgesetzt.

5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen „Gewerbepark Hardhöhe-West“ zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1 000 000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 5. Dezember 2017 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben/Bescheid vom 23. März 2018 (GZ: 12.12 -1512-4-4-23) rechtsaufsichtlich genehmigt. Der Stadtrat ist dem Bescheidtenor vom 23. März 2018 mit Beschluss vom 18. April 2018 einstimmig beigetreten.

Die Satzung wird hiermit ausfertigt und amtlich bekannt gemacht.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Amtsgebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 216, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Fürth, 23. April 2018, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale auf den Friedhöfen

Ab sofort wird auf den städtischen Friedhöfen Erlanger Straße, Stadeln und Vach wieder die jährliche Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale durch geschultes Personal

mittels Druckproben nach den Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt.

Die Grabinhaber werden gebeten, für die Standsicherheit der Grabmale zu sorgen und gegebenenfalls einen Fachmann (Steinmetzbetrieb/Friedhofsgärtnerei) zu beauftragen *). Bei Unfällen haftet der Nutzungsberechtigte,

das heißt der Grabinhaber, und ist schadensersatzpflichtig (nach §§ 836 Abs. 1, 837 BGB i. Verb. mit § 32 Abs. 1 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth).

Fürth, 19. April 2018

Standesamt/Bestattungsabteilung, Friedhofsverwaltung, Telefon 37 65 18-70.

*) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern

in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Fürth, 19. April 2018, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Bürgerinformation zur Neugestaltung der Ludwig-Erhard-Straße

Im Bereich des Neubaus des Ludwig-Erhard-Zentrums (LEZ) soll das Umfeld neu gestaltet werden. Wie vom Bauausschuss am 9. November 2016 beschlossen, soll der Straßenabschnitt der Ludwig-Erhard-Straße vom Rathaus bis zum Neubau des LEZ als Fußgängerzone ausgewiesen werden, der für den Radverkehr freigegeben ist. Der angrenzende Teil der Ludwig-Erhard-Straße und die Wasserstraße werden als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen.

Die neugestaltete Fläche soll mit der Verwendung von geschnittenem Natursteinpflaster und einer Rinne im mittleren Bereich die wesentlichen gestalterischen Elemente der bestehenden Fußgängerzone fortsetzen. Der bisherige Straßencharakter wird aufgelöst und es wird eine ruhige Fläche geschaffen, die den denkmalgeschützten Gebäuden und dem Neubau ein entsprechendes Vorfeld gibt.

Mit Bänken und Baumgruppen, die wegen der zahlreichen Leitungstrassen teilweise als Kübelbäume geplant sind, werden Aufenthaltsqualität geschaffen und Akzente gesetzt. Zusammen mit der Außenbestuhlung vor Cafés und gastronomischen Betrieben tragen sie zur Belebung der Platzfläche bei.

Ergänzend ist eine Beleuchtung der Platzflächen als Traufbeleuchtung, ähnlich wie am Kohlenmarkt, vorgesehen.

Die Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Umgestaltungsmaßnahmen ist nicht vorgesehen. Das Gestaltungskonzept für die Neugestaltung liegt von **Montag,**



14. Mai, bis Montag, 11. Juni 2018, im Stadtplanungsamt auf Ebene 2.2 im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, aus und kann **montags bis donnerstags von 8.30 bis 15.30 Uhr** sowie **freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr** eingesehen werden.

Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können telefonisch unter 974-33 20 vereinbart werden. Zusätzlich werden die Unterlagen ebenfalls für diesen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Fürth (www.fuerth.de Menüpunkt Stadtentwicklung) zur Verfügung stehen. Am **Montag, 11. Juni 2018**, findet um **16 Uhr** ein Gespräch zur Bürgerinformation statt, zu dem wir Sie herzlich einladen (Sitzungssaal im Technischen Rathaus, Rückgebäude).

Fürth, 26. April 2018, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Keinen Alkohol an Kinder und Jugendliche

Nach § 9 Jugendschutzgesetz (JuSchG) dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit

a) Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

b) andere alkoholische Getränke (zum Beispiel Branntwein) oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Die Abgabe anderer alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit nur dann gestattet, wenn diese von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden.

Dies gilt nicht, wenn ein Automat an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort oder wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel dürfen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Gaststättengesetz (GastG) in Automaten generell nicht angeboten werden.

Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Personensorgeberechtigte Person ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen des GastG können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro, bei Zu widerhandlungen gegen das JuSchG kann die Geldbuße bis zu 50 000 Euro betragen.

Fürth, 24. April 2018, STADT FÜRTH

Mathias Kreiting, berufsm. Stadtrat

Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. Mai 2018 wird die II.

Vierteljahresrate 2018 für Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Sie können bei fast allen Fürther Geldinstituten auf die Konten der Stadtkasse Fürth einbezahlt oder überwiesen werden.

Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart angeben.

Verrechnungsschecks bitte an die Stadtkasse Fürth senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 10, -14 14, -14 16, -14 22 und -14 24.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 23. April 2018, STADT FÜRTH

i.A.

Dr. Ammon, berufsmäßige Stadträtin

Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Oststadt“ vom 14. Oktober 2010 (StadtZeitung Nummer 20 vom 27. Oktober 2010)

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), und der §§ 142, 143 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Oststadt“:

§ 1

Die Satzung der Stadt Fürth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Oststadt“ vom 14. Oktober 2010 (StadtZeitung Nummer 20 vom 27. Oktober 2010, Seite 21) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Der Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden.

Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Oststadt“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 20 000 des Stadtplanungsamtes vom 22. Februar 2018 abgegrenzten Fläche. Als Grenze des Sanierungsgebietes gilt die Innenkante der Begrenzungslinie. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser

Satzung ebenfalls anzuwenden.

2. Der beiliegende Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 22. Februar 2018 wird in die Satzung als Anlage eingefügt.

3. Die Übersichtskarte „Sanie-

rungsgebiet Oststadt“ vom 29. September 2010 wird gestrichen.

§ 2

Die Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanie-

rungsgebietes „Oststadt“ vom 10. Mai 2017 (StadtZeitung Nummer 10 vom 27. Mai 2017, Seite 31) wird hiermit aufgehoben.

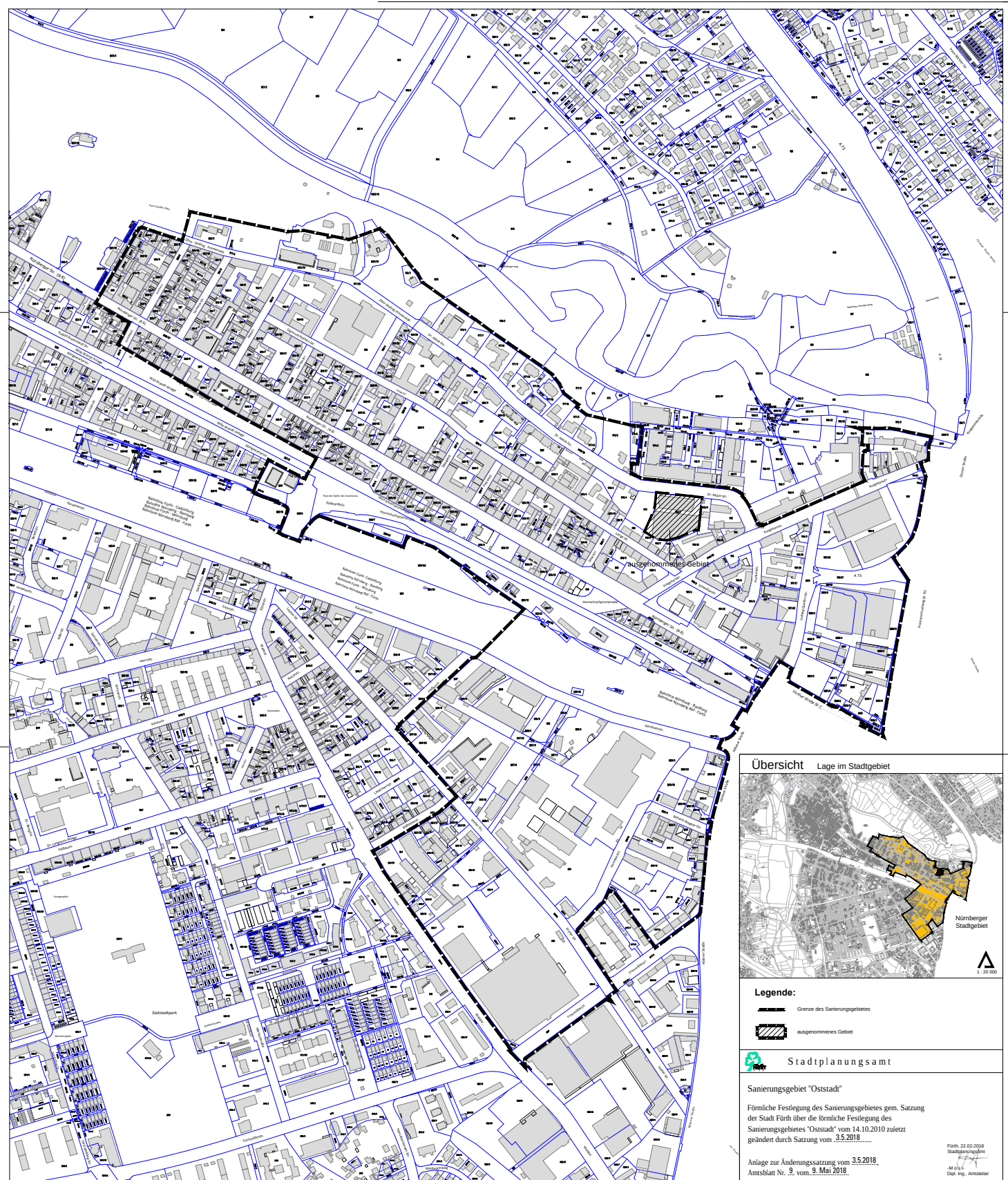
§ 3

Diese Satzung tritt gemäß § 143

Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürth, 3. Mai 2018, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) vom 20. April 2018

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 5a Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Ge-

setz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), in Verbindung mit § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-

1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) vom 27. September 2000 (Stadtzeitung Nummer 19 vom 4. Oktober 2000), für das Baujahr 2017:

zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Mai 2017 (Stadtzeitung Nummer 11 vom 7. Juni 2017) wird wie folgt geändert:

A. Einheitssätze für die Herstellung von Erschließungsanlagen

1. Fahrbahnbefestigungen									
1.1 Bei Vollausbau									
Baujahr	Belastungsklasse 32 gem. RstO 2012 €/m²	Belastungsklasse 10 lärmindernd gem. RstO 2012 €/m²	Belastungsklasse 10 gem. RstO 2012 €/m²	Belastungsklasse 3,2 gem. RstO 2012*) €/m²	Bauklasse III gem. RstO 01 €/m²	Belastungsklasse 1,8 gem. RstO 2012 €/m²	Belastungsklasse 1,0 gem. RstO 2012 €/m²	Belastungsklasse 0,3 gem. RstO 2012 €/m²	Plattenbelag €/m²
2017	-,-	-,-	178,22	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-

*) mit Einrechnung der Binderschicht

1.2 Bei zeitlich versetztem Ausbau

1.2.1 Teilausbau ohne Rinne

Baujahr	Belastungsklasse 32 gem. RstO 2012		Belastungsklasse 10 lärmindernd gem. RstO 2012		Belastungsklasse 3,2 gem. RstO 2012*)		Belastungsklasse 1,8 gem. RstO 2012		Belastungsklasse 1,0 gem. RstO 2012		Belastungsklasse 0,3 gem. RstO 2012		Plattenbelag
	Teilausbau €/m²	Fertigstellung*) €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	
2017	-,-	-,-	-,-	123,64	-,-	54,61	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-

*) mit Einrechnung der Binderschicht

1.2.2 Teilausbau mit Rinne

Baujahr	Belastungsklasse 32 gem. RstO 2012		Belastungsklasse 10 lärmindernd gem. RstO 2012		Belastungsklasse 3,2 gem. RstO 2012*)		Belastungsklasse 1,8 gem. RstO 2012		Belastungsklasse 1,0 gem. RstO 2012		Belastungsklasse 0,3 gem. RstO 2012		Plattenbelag
	Teilausbau €/m²	Fertigstellung*) €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	
2017	-,-	-,-	-,-	156,67	-,-	21,56	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-

*) mit Einrechnung der Binderschicht

1.2.3 Teilausbau bei Plattenbelag

Baujahr	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²
2017	-,-	-,-

2. Parkflächen

Baujahr	Ausführung Betonverbundpflastersteine €/m²	Ausführung Granitgroßsteinpflaster €/m²
	190,34	177,90
2017		

3. Gehwege/Radwege			
Baujahr	Ausführung Betonplatten (grau) *) €/m ²	Ausführung Asphaltbeton €/m ²	Ausführung Wassergebundene Decke €/m ²
2017	-, -	-, -	-, -

*) Die Bezeichnung Univertikal-Verbundplatten wird durch den seit einigen Jahren gebräuchlichen Begriff „Betonplatten“ ersetzt. Art und Ausführung des damit bezeichneten Materials bleiben unverändert.

5. Randsteine		
Baujahr	Ausführung Granit (Form B) €/lfd m	Ausführung Beton €/lfd m
2017	67,95	-, -

4. Verkehrsberuhigte Bereiche			
Baujahr	Ausführung Plattenbelag €/m ²	Ausführung Natursteinpflaster €/m ²	Pflaster in Beton oder Betonverbund €/m ²
2017	-, -	-, -	-, -

6. Betoneinfassungen	
Baujahr	€/lfd m
2017	37,47

7. Begrünung			
Baujahr	Flächenbepflanzung Bodendecker €/m ²	Baumbepflanzungen €/Stück	Flächenbepflanzung Raseneinsatz €/m ²
2017	50,16	1.155,77	32,10

B. Einheitssätze für die Entwässerungseinrichtungen von Erschließungsanlagen

Baujahr	Mischwasserkanal (anteilig) €/lfd m Kanallänge	Regenwasserkanal (anteilig) €/lfd m Kanallänge
2017	247,85	244,70

C. Einheitssätze für die Beleuchtungseinrichtungen von Erschließungsanlagen

Type 1	Fußwegleuchten	4,5 m	Lichtpunkthöhe
Type 1A	Fußwegleuchten STREETLIGHT 10 micro LED	5,0 m	Lichtpunkthöhe
Type 2	Auslegerleuchten	6,0 m	Lichtpunkthöhe
Type 3	Auslegerleuchten	9,0 m	Lichtpunkthöhe + Überspannungen
Type 4	Auslegerleuchten	9,0 m	Lichtpunkthöhe 2-armig
Type 5	Großflächenleuchten	11,0 m	Lichtpunkthöhe
Type 6	Dekorative Leuchten		Fabr. Decker 2 fl. für Fußwege
Type 7	Dekorative Leuchten		Fabr. Decker 2 fl. für Verkehrswege
Type 8	Kofferleuchte	9,0 m	Lichtpunkthöhe NAV
Type 9	Kofferleuchte	6,0 m	Lichtpunkthöhe NAV
Type 9A	STREETLIGHT 10 micro LED	6,0 m	Lichtpunkthöhe
Type 10	STREETLIGHT 10 mini LED	9,0 m	Lichtpunkthöhe

Baujahr	Type 1 €/lfdm	Type 1A €/lfdm	Type 2 €/lfdm	Type 3 €/lfdm	Type 4 €/lfdm	Type 5 €/lfdm	Type 6 €/lfdm	Type 7 €/lfdm	Type 8 €/lfdm	Type 9 €/lfdm	Type 9A €/lfdm	Type 10 €/lfdm
2017	-, -	120,58	128,94	118,20	145,66	144,46	193,41	339,07	120,58	-, -	118,20	119,39

Hinweise:

Der amtliche Umrechnungskurs für 1 € beträgt: 1 Euro = 1,95583 DM.
Mit Einführung des Euro als offiziellem Zahlungsmittel (1. Januar 2002) wird der Einheitssatz nur noch in Euro ausgewiesen.
Maßnahmen, deren Aufwand voll-

kommen vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind, werden in DM berechnet und der errechnete Beitrag mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet.

Bei Maßnahmen, deren Aufwand sowohl vor dem 1. Januar 2002 als auch danach entstanden ist, wird der

Aufwand, der vor dem 1. Januar 2002 entstanden ist, mit dem entsprechenden Einheitssatz in Euro errechnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.
Vorstehende Satzung wurde vom

Stadtrat am 18. April 2018 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 20. April 2018, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Führerschein ungültig

Der von der Fahrerlaubnisbehörde Tulcea am 16. März 2015 aus-

gestellte Führerschein mit der Nummer T00117976L berechtigt nicht zum Führen von Kraftfahr-

zeugen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Fürth, 24. April 2018, STADT FÜRTH

Gleißner, Straßenverkehrsamt

WAHLEN

Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2019 bis 2023

Der Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten wird am 9. Mai 2018 die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen aufstellen. Diese Liste ist eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen (§ 36 Abs. 3 GVG, § 35 Abs. 3 Satz 3 und 4 JGG). Gegen die Vorschlagsliste kann schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Vorschlagsliste kann im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Königsplatz 2, Zimmer 234, 90762 Fürth, in der Zeit von **Montag, 14., bis Mittwoch, 23. Mai 2018**, eingesehen werden.

fen aufstellen. Diese Liste ist eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen (§ 36 Abs. 3 GVG, § 35 Abs. 3 Satz 3 und 4 JGG). Gegen die Vorschlagsliste kann schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Vorschlagsliste kann im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Königsplatz 2, Zimmer 234, 90762 Fürth, in der Zeit von **Montag, 14., bis Mittwoch, 23. Mai 2018**, eingesehen werden.

ben werden. Die Vorschlagsliste kann im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Königsplatz 2, Zimmer 234, 90762 Fürth, in der Zeit von **Montag, 14., bis Mittwoch, 23. Mai 2018**, eingesehen werden.

Fürth, 15. März 2018, STADT FÜRTH

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung einer Mehrfamilien-Wohnanlage (38 Wohneinheiten) mit Tiefgarage (45 Stellplätze), Tucher Areal II (Haus D, E4, E5)

Grundstück: Dambacher Straße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1218/7, 1218/19, Herrnstraße

Antragsteller: BPD Immobilienentwicklung GmbH, Niederlassung Nürnberg, Guttenstetter Straße 2, 90449 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag als Änderung zu den Anträgen vom 7. Juli 2017 und 2. Juni 2017 geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von den Festsetzungen des Bauungsplanes werden nach Art. 63 BayBO folgende **Befreiungen** zugelassen für die

1. Verlagerung der Baugrenzen sowie Erweiterung
2. Lage der Tiefgaragenzufahrt
3. einzurückende Tiefe des Penthausgeschosses
4. Anzahl der Vollgeschosse

5. maximale Geschossfläche
6. Lage des Müllplatzes
7. Lage der Bäume

Begründung:

Planungsrechtlich sind die Änderungen gewünscht. Die Befreiungen sind städtebaulich vertretbar. Durch sie wird der typische Charakter der Hausgruppe nicht wesentlich beeinträchtigt bzw. verändert. Die Grundzüge der städtebaulichen Planung werden nicht berührt (erdgeschossige Bauweise). Die nachbarlichen Belange werden dadurch nicht beeinträchtigt, das Rücksichtnahmegebot nicht verletzt.

Der Nutzen der Befreiung liegt so hoch, dass die Befreiungsgebühr höher als das Doppelte der Gebühr nach Tarifstellen 1.24, 1.25 oder 1.26 KVz anzusetzen wäre. Sie wird entsprechend der Tarifstelle 1.31 KVz auf diese Gebühr begrenzt.

Mit diesem Bescheid wird auch über folgende Anträge entschieden: vom 7. Juli 2017, Tektur Haus D – Verkleinerung der Balkone und Geländemodellierung; vom 2. Juni 2017, Haus D; vom 2. Juni 2017, Haus E4; vom 2. Juni 2017, Haus E5. Diese Anträge werden hiermit erledigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner

Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden. ■